



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Wasser und Gefahrenprävention

Er **A-PRIORITY 3003 Bern**  
BAFU; EK

POST CH AG

**A-PRIORITY**

Amt für Umwelt des Kantons Thurgau  
Martin Eugster  
Bahnhofstrasse 55  
8510 Frauenfeld

Eingang AfU					
20. Dez. 2019					
AC	BUE	BH	Info	RE	EDV
<input checked="" type="checkbox"/>					
BG	AP	AA	CO	WW	LR

Aktenzeichen: BAFU-257-08.1-21-37058/48/21

Ihr Zeichen: Martin Eugster, Marco Baumann

Ittigen, 19. November 2019

**Lösungsansatz für die Festlegung des Gewässerraumes für den «Sonderfall» Thur  
Rückmeldung BAFU**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben nehmen wir Bezug auf den Brief des Amtes für Umwelt vom 19. September 2019 und die eingegangenen Unterlagen zum "Lösungsansatz für die Festlegung des Gewässerraumes für den Sonderfall Thur" vom 15. November 2019.

Wir begrüßen die fachliche Auseinandersetzung des Kantons zum Thema Gewässerraum an der Thur. Die vorliegenden Unterlagen zeigen auf, dass der Kanton Thurgau eine langfristige dynamische Entwicklung an der Thur anstrebt. Der aufgezeigte Ansatz ist dahingehend interessant, da die Thur ein Gebirgsfluss mit entsprechendem Regime und hohem ökologischem Potential ist. Ebenso einmalig ist das Schutzbautensystem entlang der Thur mit teils sehr weit auseinander liegenden Dämmen und entsprechend grossen Vorländern.

Die an uns gerichteten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

*Ist der Lösungsansatz für die Festlegung des Gewässerraumes für den «Sonderfall» Thur aus Sicht der Bundesfachstellen nachvollziehbar und fachlich als korrekt zu beurteilen?*

Die eingereichten Unterlagen beschreiben auf Basis des Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzepts Thur+ (Konzept Thur+) das Vorgehen bezüglich der Gewässerraumfestlegung unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen und des Hochwasserschutzes: Zuerst soll mit der Genehmigung des Konzepts Thur+ für den gesamten Thurverlauf im Kanton Thurgau der behördenverbindliche Gewässerraum festgelegt werden. Er umfasst die Thur inklusive Vorländer und Dämme. Anschliessend soll der minimale Gewässerraum nach Art. 36a Abs 1a. GschG abschnittsweise grundeigentümergebunden festgelegt werden. Dies entweder im Zuge von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte gemäss Konzept Thur+ oder spätestens bis 2026 im Rahmen einer Sondernutzungsplanung wie im Regierungsratsbeschluss vom 18.12.2018 festgehalten.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Katharina Edmaier  
3003 Bern  
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 46 977 51, Fax +41 58 46 303 71  
Katharina.Edmaier@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



Dort, wo die Dämme ausserhalb des ökologisch minimalen Gewässerraums liegen, soll sich die Thur nach Projektumsetzung und Rückbau der Uferbefestigung sukzessive die Vorländer durch Erosion einverleiben. Dadurch vergrössert sich der Raum, den die Thur einnimmt, was zu einer Anpassung des grundeigentümergebundenen Gewässerraums führt. Diese Anpassung soll ereignisorientiert, spätestens alle 5-10 Jahre vorgenommen werden soll. Im Rahmen des Konzeptes Thur+ kann dargelegt werden, welche Bauten und Anlagen der sukzessiven Entwicklung durch Verbauungs-massnahmen Einhalt bieten.

Dieser Ansatz zur Festlegung des Gewässerraumes an der Thur ist nachvollziehbar dargelegt und wie hiervor beschrieben fachlich korrekt.

*Ist der Lösungsansatz für den Spezialfall Abschnitt «Exerzierplatz» aus Sicht der Bundesfachstellen nachvollziehbar und fachlich als korrekt zu beurteilen?*

Die Fragestellung respektive Antwort zum «Spezialfall» Exerzierplatz unterscheidet sich von der Darstellung zur allgemeinen Ausscheidung des Gewässerraumes (siehe hiervor) nur insofern, dass nach der grundeigentümergebundene, minimalen Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a Abs 1a. GschG keine sukzessive Erhöhung des Gewässerraumes zugelassen wird. Die dynamische Entwicklung der Thur beschränkt sich in diesem Fall auf den minimalen Gewässerraum. Die dargelegte Abklärung bezüglich der Dammlage und -höhe sowie die Konsequenzen einer Verschiebung des Dammes ist nachvollziehbar.

Der beschriebene Prozess zur Festlegung des Gewässerraums für den Spezialfall im Abschnitt «Exerzierplatz» ist daher nachvollziehbar und fachlich korrekt.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Rückmeldung zu dienen und bedanken uns für die partnerschaftliche Aufarbeitung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Susanne Haertel-Borer  
Sektionschefin  
Revitalisierung, Gewässerbewirtschaftung

Bundesamt für Umwelt



Adrian Schertenleib  
Sektionschef  
Hochwasserschutz